

# Wie erleben Kinder und Eltern den Kinderschutz?

## Ergebnisse eines Forschungsprojekts des NFP 76

**Prof. Michelle Cottier, Université de Genève**  
**Prof. Kay Biesel, Fachhochschule Nordwestschweiz**  
**Prof. Philip D. Jaffé, Université de Genève**  
**Prof. Stefan Schnurr, Fachhochschule Nordwestschweiz**  
**Prof. Gaëlle Aeby, Université de Genève**  
**Dr. Gaëlle Droz-Sauthier, Université de Genève**  
**Dr. Brigitte Müller, Fachhochschule Nordwestschweiz**  
**Aline Schoch, Fachhochschule Nordwestschweiz**  
**Dr. Loretta Seglias, Geschichtspunkte GmbH Wädenswil**

Das Projekt umfasste eine historische Analyse, eine rechtswissenschaftliche Analyse und eine empirische Studie in der französisch- und deutschsprachigen Schweiz. Im Mittelpunkt stand die Frage, wie Kinder und Eltern Kinderschutzverfahren erleben und wahrnehmen und auf das Handeln von Fachleuten aus Kinderschutzbehörden antworten.

## Hintergrund, Ziel des Projekts und Forschungsplan

Historische und aktuelle Studien aus dem In- und Ausland haben gezeigt, dass Kinder und Eltern, die mit Kinderschutzverfahren konfrontiert sind, sich in ihrer Autonomie eingeschränkt und in ihrer Integrität verletzt fühlen. Dies ist zwar verständlich, weil Eltern dazu verpflichtet sind, an Kinderschutzverfahren mitzuwirken und die Fachleute der Kinderschutzbehörden aus rechtlicher Sicht dazu angehalten sind, Kinder vor möglichen Gefährdungen zu schützen. Dennoch gerät dabei in den Hintergrund, als wie einschneidend und bedrohlich Kinder und Eltern solche Verfahren erleben. Das Problem dabei ist: wenn Kinder und Eltern sich mit ihrer Sichtweise von Kinderschutzbehörden missachtet und nur unzureichend gehört fühlen, ist es weitaus schwieriger, vertrauensvolle Arbeitsbeziehungen aufzubauen. Diese sind jedoch notwendig, um mit Kindern und Eltern notwendige und geeignete Hilfen und/oder Massnahmen ausfindig zu machen. Es ist daher wichtig, besser zu verstehen, wie Kinder und Eltern Kinderschutzverfahren erleben und wahrnehmen und auf das Handeln der Fachleute aus Kinderschutzbehörden antworten.

Aus diesem Grund wurde im Forschungsprojekt untersucht, wie Kinder und Eltern Kinderschutzverfahren erleben, welche Erfahrungen sie machen und wie sie sich einbringen. Zudem wurde erforscht, welche Merkmale und Aspekte in den Verfahren dazu beitragen, dass Kinder (und Eltern) ihr Recht auf Partizipation nutzen und sich in einer Weise beteiligen können, die sie als sinnvoll erleben. Dahinter steht auch der Anspruch der Kinderrechtskonvention, welche von der Schweiz 1997 anerkannt wurde, wonach Minderjährige in allen rechtlichen Verfahren, die sie und ihr Leben betreffen, mitwirken können – also auch in Kinderschutzverfahren vor der Kinderschutzbehörde. Aus der Praxis und der Forschung ist hierzu bekannt, dass die Partizipation von Kindern in Kinderschutzver-

fahren eine Herausforderung ist und in vielen Ländern, unabhängig vom Kinderschutzsystem, noch nicht sehr gut gelingt. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich von 1912 bis heute. Der Einbezug dieser Langzeitperspektive ermöglicht Veränderungen und Kontinuitäten sichtbar zu machen sowie langfristige Wirkungsweisen gemachter Erfahrungen in die Diskussion einzu beziehen.

Das Forschungsprojekt bestand aus drei Teilen: einer historischen Analyse, einer rechtswissenschaftlichen Analyse und einer empirischen Studie.

In der *historischen Analyse* wurde anhand von Ergebnissen und Erkenntnissen aus bestehenden bzw. bereits durchgeführten geschichtswissenschaftlichen und einzelnen sozialwissenschaftlichen Forschungsarbeiten untersucht, wie Kinder und Jugendliche zwischen 1940 und 2012 das Handeln von Behörden erlebten, wenn sie aus ihren Familien herausgenommen und fremdplatziert wurden.

In der *rechtswissenschaftlichen Analyse* wurde untersucht, wie sich in der Schweiz die Rechte von Kindern und Eltern gegenüber dem Staat und seinen Behörden zwischen 1912 (erstes gesamtschweizerisches Zivilgesetzbuch) und 2012, sowie ab 2013 (das Jahr der Reform des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Zivilrecht und Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) entwickelten und wie Kinderschutzverfahren in anderen Ländern gestaltet werden.

In der *empirischen Studie* wurden Gespräche und Anhörungen von Kindern und Eltern in Kinderschutzbehörden beobachtet, Interviews mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachleuten durchgeführt sowie Kinder, Jugendliche, Eltern, die an einem Kinderschutzverfahren beteiligt waren, und Fachleute schweizweit im Rahmen

einer Online-Fragebogenerhebung zu ihren Erfahrungen befragt. Alle Untersuchungen wur-

den sowohl im deutsch- wie auch französischsprachigen Teil der Schweiz durchgeführt.

## Ergebnisse

### Historische Analyse

Der untersuchte Zeitraum umfasst die Jahre 1940 bis 2012. Die wichtigsten Ergebnisse: (1) Bis in die 1970er Jahre war es üblich, Kinder und Jugendliche nicht oder ungenügend über eine bevorstehende Fremdplatzierung zu informieren bzw. ihnen sogar falsche Informationen zu geben. Kinder und Jugendliche wussten weder, dass ein Verfahren stattfand, noch wer dafür verantwortlich war und was mit ihnen passieren würde. Sie wurden deshalb oftmals völlig unvorbereitet aus ihren Familien abgeholt und an neue Orte gebracht. Mitspracherechte gab es nicht. Der Prozess der Platzierung wurde oft als verstörend und traumatisierend erlebt, ebenso wie die in Heimen und Pflegeplätzen gemachten Erfahrungen. (2) Die Vielzahl rechtlicher Grundlagen der Platzierungen und Praktiken, die durch föderalistische Strukturen zusätzlich begünstigt wurden, waren für die davon betroffenen Kinder und Jugendliche kaum nachvollziehbar. Kantone, Vormundschaftsbehörden und weitere Akteure (z.B. private oder kirchliche Organisationen, Vormünder) hatten sehr grosse Handlungsspielräume. Gleichzeitig konnten betroffene Kinder und Jugendliche (wie auch Erwachsene) ihre eigenen Rechte kaum geltend machen. Dies begünstigte Willkür und Ungleichheit. (3) Motive und Begründungen für Platzierungen entstammten einem bürgerlichen, paternalistischen und autoritären Familien- und Gesellschaftsmodell. Kinder und Jugendliche galten als unfertige Menschen. Sie hatten keine eigenen Rechte. In den Fremdplatzierungen kam oft auch Verachtung gegenüber den (Armut-) Milieus zum Ausdruck, aus denen die Kinder stammten. Wo Behörden Kinder der-

gestalt ansahen, kamen auch wenig Zweifel über die Rechtmässigkeit des Vorgehens auf. (4) Das Unwissen über behördliche Entscheidungen führte zu langfristigen Wissenslücken, die auch Jahrzehnte später nachwirkten. Viele Betroffene suchen deshalb nach Antworten bei der individuellen oder familiären Biografiearbeit, unter anderem in Akten. Der Nachvollzug einer behördlichen Entscheidung - was nicht gleichbedeutend ist mit der Gutheissung derselben - führte zu einer höheren Akzeptanz, auch bei ungenügendem Wissen über die genauen Abläufe und Zuständigkeiten. (5) Obwohl die Schweiz nach Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (1974) und der UN-Kinderrechtskonvention (1997) einige Änderungen im Schweizer Recht eingeführt hatte, die auch die Beteiligungsrechte von Kindern gestärkt haben, erfolgte die Umsetzung bis in die 2000er Jahre hinein nur zögerlich und nicht in allen Kantonen gleich. Fachpersonen, Fachdienste und (Vormundschafts-) Behörden hatten nach wie vor erhebliche Handlungs- und Ermessensspielräume.

### Rechtswissenschaftliche Analyse

Die wichtigsten Ergebnisse sind: Schon bald nach der Verabschiedung der ersten Bestimmungen zum Kinderschutz im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) im Jahr 1912 zeigten sich Probleme bei der Rechtsanwendung. Behörden wendeten das Recht unterschiedlich an, Bürger:innen wurden ungleich behandelt und es kam immer wieder zu Verletzungen von Grundrechten. Die Gründe waren: das Gesetz liess einen zu grossen Auslegungsspielraum, die An-

wender:innen des Gesetzes waren nicht ausreichend dafür ausgebildet, und es fehlten detaillierte Verfahrensvorschriften zur Sicherung der Verfahrensrechten der Betroffenen.

Die Verfahrensrechte von Eltern und Kindern (Recht auf gerichtliche Überprüfung, Recht auf Anhörung) wurden im Jahr 1981 im Zuge von Reformen nach der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK durch die Schweiz gestärkt, allerdings nur in Bezug auf die Unterbringung von Kindern in einem Heim. Erst im Jahr 2000, also nach der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention, wurden Kinder als Rechtssubjekt betrachtet – das heisst als Menschen mit eigenen Rechten. Die Reform des Erwachsenenschutzes von 2013 sicherte grundlegende Verfahrensrechte von Eltern und Kindern, doch bleiben bis heute viele Probleme bestehen: Anstatt kindgerechte Normen für das Verfahren zu schaffen, gelten in Kinderschutzverfahren grundsätzlich die Vorschriften für Erwachsenenschutzverfahren und die Verfahren sind nicht auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und die Bearbeitung von Konflikten in Familien abgestimmt. Das eidgenössische Kinderschutzrecht lässt aktuell viel Raum für kantonale Verfahrensgesetze, was zu einem Flickenteppich von Normen führt, der heute selbst für Fachleute schwer zu interpretieren ist – geschweige denn für die von einem Kinderschutzverfahren betroffenen Eltern und Kinder. Und schliesslich ist im Gesetz nicht detailliert genug geregelt, wie Kinder im Verfahren mitwirken können. Schaut man sich jedoch vergleichend das Kinderschutzrecht anderer Länder an, und wie das Kinderschutzverfahren dort rechtlich gerahmt wird, zeigt sich: Beteiligungsrechten von Kindern wird deutlich mehr Gewicht gegeben. Viele Länder haben auch genauere Vorschriften dazu, wie sich Kinder in Verfahren einbringen und auf Entscheidungen Einfluss nehmen können. Solche Beispiele findet man unter anderem in Schottland und in Irland.

Im Lichte dieser Analyse des schweizerischen und des Vergleichs mit dem Recht in anderen Ländern wird deutlich, dass eine weitere Gesetzesreform notwendig ist. Insbesondere ist ein einheitliches, detailliertes Verfahrensrecht für den Kinderschutz erforderlich, das – im Einklang mit den internationalen Anforderungen – deutlich besser gewährleistet, dass insbesondere Kinder in einem umfassend verstandenen Sinn an den sie betreffenden Verfahren mitwirken können. Ein weiteres Ziel dieser notwendigen Reform sollte zudem sein, das Gesetz und seine Umsetzung sowie die Praxis der verschiedenen Kinderschutzbehörden zu harmonisieren. Hierzu sollten auch Qualitätsstandards verbindlich vorgeschrieben werden, z. B. für die Ausbildung von Fachleuten, aber auch für die Durchführung von Kinderschutzverfahren.

### **Empirische Studie**

Die Ergebnisse der empirischen Studie zeigen, dass Integrität, Autonomie und Partizipation von Kindern und Eltern in Kinderschutzverfahren unter anderem dann bedroht oder verletzt werden, wenn Kinder und Eltern nur unzureichend über ihre Rechte informiert sind, oder wenn sie die ihnen gegebenen Informationen nicht gut genug verstehen oder nicht wissen, in welchem Stadium des Kinderschutzverfahrens sie sich gerade befinden. Kinder und Eltern brauchen also ausreichende Kenntnisse über das Verfahren. Sie brauchen eine Ansprechperson, die das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Fachbegriffe erklärt. Dies gilt besonders für Begriffe rund um das Recht, die verschiedenen Kinderschutzmassnahmen wie z.B. Beistandschaft oder Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, oder die verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Verständliche Informationen sind von grosser Bedeutung, damit Familien verstehen, was die Entscheidungen der KESB konkret für sie bedeuten könnten, damit sie selbst Vorstellungen darüber entwickeln können, was ihnen helfen

oder sie unterstützen könnte. Die empirische Studie hat hierzu gezeigt, dass das Verständnis von verschiedenen Aspekten rund um das Verfahren die Handlungsfähigkeit von Kindern und Eltern erweitert, ihre Autonomie fördert und dazu beiträgt, dass sie sich einbringen und partizipieren können. Die Ergebnisse zeigen aber auch: selbst wenn Kinder und Eltern sich beteiligen können, bleibt für sie oft unklar, inwieweit ihre Meinungen bei der Entscheidung eine Rolle spielen bzw. wie und warum sie berücksichtigt wurden oder nicht. Hier scheint es wichtig, dass nach der Entscheidung bzw. beim Mitteilen der Entscheidung für Eltern und Kinder transparent und nachvollziehbar gemacht wird, inwieweit ihre Sichtweisen und Meinungen berücksichtigt wurden und warum allenfalls auch anders oder gegen ihre Wünsche entschieden wurde. Befragte Kinder berichteten auch, dass sie sich zwar äussern konnten, ihre Meinung aber bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt wurde. Sie fühlten sich ausgegrenzt, obwohl sie nach ihrer Meinung gefragt worden waren.

Die empirische Studie hat auch gezeigt, dass die Kommunikation zwischen Familien und den Kinderschutzbehörden anfällig für Missverständnisse ist. Vor allem Ängste und Befürchtungen von Eltern und Kindern darüber, was in den Verfahren entschieden wird, können die Kommunikation beeinflussen. In der Kommunikation zwischen Kindern und Eltern und Fachpersonen aus der KESB zeigte sich ferner, dass das Erleben von Integrität mit Respekt und Anerkennung verknüpft ist. Wenn sich Eltern und Kinder respektiert fühlen, wenn sie das Gefühl haben, 'auf Augenhöhe' zu kommunizieren und sich als handlungsfähige Person erleben - und nicht z.B. als 'Informant:in' und 'Objekte' in einem ihnen fremden Verfahren - wird ihre Integrität weit aus weniger verletzt.

Weiter wurde deutlich, dass dies einen Rahmen erfordert, in dem Kinder und Eltern frei und offen sprechen können. Dazu braucht es Fachpersonen, die bereit sind, ergebnisoffen mit

Kindern und Eltern darüber zu sprechen, was das Problem in der Familie ist und wie es gelöst werden könnte. Auch müssen verschiedene Massnahmen und Alternativen besprochen werden können. Voraussetzung dafür ist ein gewisses Mass an Vertrauen und Fachpersonen, die darin geschult sind, Kinder und Eltern einzubeziehen - und die Arbeitsbedingungen und (Zeit-) Ressourcen haben, um dies zu tun.

Die empirische Studie hat auch verdeutlicht, wie unterschiedlich Kinderschutzverfahren in der Schweiz ausgestaltet werden. Es gibt eine grosse Vielfalt an Auffassungen darüber, was z.B. «Partizipation» genau heisst. Entsprechend werden die Kinderschutzverfahren im Hinblick auf den Umgang und die Kommunikation mit Kindern und Eltern unterschiedlich von den Fachpersonen ausgestaltet. Anhörungen von Kindern und Eltern sind zwar ein anerkannter und fester Bestandteil von Kinderschutzverfahren, die die Partizipation ermöglichen sollen. In der Praxis gibt es aber grosse Unterschiede. So bemühen sich einige Kinderschutzbehörden sehr, einen Rahmen zu schaffen, in dem Kinder und Eltern sich wirklich äussern können. Andere orientieren sich bei der Durchführung von Anhörungen stark an formalen Gesichtspunkten. Alles in allem tragen die Anhörungen nur begrenzt dazu bei, dass Kinder und Eltern sich beteiligt fühlen und sich aktiv in das Verfahren einbringen können.

Die Ergebnisse der empirischen Studie zeigen insgesamt, dass es in der Schweiz gute Ansätze zur Förderung der Integrität, Autonomie und Beteiligung von Kindern und Eltern gibt. Diese sind jedoch nicht Teil der Gesetzgebung oder des Verfahrensrechts, sondern hängen von der Haltung der Fachpersonen in den KESB, ihrer individuellen Bereitschaft und Kompetenz sowie organisatorischen Faktoren, wie z.B. zeitlichen Ressourcen, ab.

## Bedeutung der Ergebnisse für die Praxis und Empfehlungen

Unsere erste Botschaft richtet sich an den Gesetzgeber und das politische System: Um die Funktionsfähigkeit des schweizerischen Kinderschutzesystems zu verbessern und mehr Rechtssicherheit und Konformität mit dem internationalen Recht zu schaffen, ist eine Reform des Kinderschutzes notwendig. Insbesondere braucht es dringend ein neues, einheitliches und detailliertes Bundesverfahrensrecht für den Kinderschutz. Durch eine stärkere verfahrensrechtliche Konkretisierung könnte das Recht und dessen Anwendung wie auch die Praxis der verschiedenen Behörden harmonisiert werden. Nach geltendem Recht liegt die Ernennung einer Rechtsvertretung für das Kind in Kinderschutzverfahren, wenn es um die Unterbringung und andere schwerwiegende Entscheidungen geht, ganz im Ermessen der Behörden und wird durch kantonales Recht massgeblich beeinflusst. Infolgedessen variiert die Praxis der Rechtsanwendung in den einzelnen Kantonen erheblich. Um die Rechtsgleichheit zu stärken, muss das Bundesrecht dahingehend geändert werden, dass in Fällen, in denen eine Unterbringung oder andere schwerwiegende Entscheidungen auf dem Spiel stehen, die Kindesverfahrensvertretung zur Regel wird. Zudem ist eine stärkere verfahrensrechtliche Formalisierung notwendig, um die Voraussetzungen für die Verfahrens-transparenz wesentlich zu erweitern und damit erkennbare und kalkulierbare Beteiligungs-möglichkeiten für Kinder (aber auch von Eltern) zu schaffen, z.B. um sicherzustellen, dass das Kind über den Verlauf des Verfahrens informiert und aufgeklärt wird und seine Meinung bei der Entscheidungsfindung gebührend berücksichtigt wird. Schliesslich sollten die Verfahren insgesamt übersichtlicher und vorhersehbarer gestaltet werden. Das Recht auf Gehör sollte in einer Form umgesetzt werden, die grundsätzlich zwei Anhörungen vorsieht: eine Anhörung zur Verfahrenseröffnung (mit dem vorrangigen Ziel über Form, Ablauf, Inhalte und zugrundeliegte Normen des Verfahrens in verständlicher Weise zu informieren) und eine weitere Anhörung, in der die Frage nach dem «besten Interesse für das Kind» und wie dieses gewährleistet werden kann, zentral ist. Das neue Bundesgesetz sollte überdies auch Qualitätsstandards vorschreiben, z. B. für die Ausbildung der Fachleute, die in Kinderschutzbehörden oder Sozialdiensten arbeiten und für die Durchführung von Abklärungen und Anhörungen zuständig sind.

Unsere zweite Botschaft richtet sich an die Kinderschutzbehörden: Trotz guter Absichten und verschiedener vielversprechender Ansätze sind die Kommunikationsstile und -strategien der Kinderschutzbehörden noch zu stark an der behördlichen Logik orientiert. Dadurch entstehen Sprachbarrieren und kulturelle Hürden, die das Verständnis der Verfahren für Eltern und Kinder systematisch erschweren und eine sinnvolle Beteiligung verhindern. Die mit dem Kinderschutzverfahren angestrebte Veränderung der Erziehungs- und Betreuungspraxis von Eltern wird kaum stattfinden, solange sich Eltern und Kinder gegenüber den Behörden nur unzureichend sicher fühlen und kein Vertrauen in die Verfahren aufbauen können. Eine gute Verfahrenspraxis umfasst vier Elemente: Information, Dialog, Beratung und Transparenz der Entscheidungen. Erstens müssen die Informationen über das Verfahren und die darin verhandelten Normen (wie das Kindeswohl) in geeigneter Weise vermittelt werden; es ist zu gewährleisten, dass sie von Eltern und Kindern verstanden werden. Zweitens braucht es eine Erweiterung der Repertoires von Methoden, die einen Dialog mit dem Kind und den Eltern (in der Regel separat) über 'Probleme', angemessene 'Lösungen' und die jeweiligen Interessen der beteiligten Personen fördern – in 'Räumen', die insbesondere von den Kindern als sicher erlebt werden. Drittens braucht es eine konzeptionelle Ausgestaltung von 'Ver-

handlungs'-Situationen, damit Fachpersonen aus Kinderschutzbehörden mit Kindern und Eltern angemessen darüber sprechen können, was eine Gefährdung des Kindeswohls fallbezogen bedeutet und was die besten Wege zu seiner Abwendung sind. Viertens braucht es Entwicklungen in Bezug auf die Kommunikation von Entscheidungen gegenüber Kindern und Eltern. Entscheidungen und ihre Begründungen sollten in einer Sprache kommuniziert werden, die für Kinder und Eltern gut verständlich ist und Angaben darüber enthalten, wie die Informationen, Wünsche und Interessen von Kindern (und Eltern) bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden.

Unsere dritte Botschaft richtet sich an die politischen Entscheidungsträger:innen auf kantonaler, regionaler und lokaler Ebene: Um die Kommunikationsstrategien und -verfahren in den Kinderschutzbehörden neben den vier oben genannten Kernelementen zu bereichern und weiterzuentwickeln, müssen diese mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, was die Anzahl der Mitarbeitenden, die Qualifikationen, die Zeit für Beurteilungen, den Dialog und die Kommunikation von Entscheidungen betrifft. Darüber hinaus müssen Ressourcen für spezialisierte Kindervertreter:innen bereitgestellt werden.

## Wissenschaftliche Bedeutung der Ergebnisse

Unser Projekt hat erstmals aufgezeigt, wie Kinder und Eltern Kinderschutzverfahren erleben und wahrnehmen und wie sie auf das Handeln von Fachleuten aus Kinderschutzbehörden antworten. Die Studienergebnisse weisen darauf hin, dass die Integrität, Autonomie und Partizipation von Kindern und Eltern im Kinderschutz gefördert, gesichert oder wiederhergestellt werden können, wenn die an den Verfahren beteiligten Akteur:innen ihre Rollen und Funktionen, sowie ihre eigenen Rechte und Handlungsmöglichkeiten verstehen, und wenn sie Vertrauen zu Behördenmitgliedern aufbauen können. Unsere Ergebnisse zeigen weiter, dass die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern

und Eltern durch folgende Faktoren massgeblich beeinflusst werden: a) rechtliche Rahmenbedingungen (verfahrensrechtliche Vorgaben, Verpflichtung zu Anhörungen, Kindesverfahrensvertretung, Regelungen zu Interaktionen); b) Kompetenzen und Aufgabenverständnissen der beteiligten Behördenmitglieder / Fachpersonen (Wissen, Ausbildung, Methoden, Ermessensspielraum); c) organisatorische Aspekte und Strukturen von Kinderschutzbehörden (Ressourcen, Räume, Umgebung, Strukturierung des Verfahrens, Anzahl von Ansprechpartnern, zeitliche Verfügbarkeit).

## Wie erleben Kinder und Eltern den Kinderschutz?

Prof. Michelle Cottier, Université de Genève,  
Hauptgesuchstellerin

Prof. Kay Biesel, Fachhochschule Nordwestschweiz, Mitgesuchsteller

Prof. Philip D. Jaffé, Université de Genève, Mitgesuchsteller

Prof. Stefan Schnurr, Fachhochschule Nordwestschweiz, Mitgesuchsteller

Prof. Gaëlle Aeby, Université de Genève, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Dr. Gaëlle Droz-Sauthier, Université de Genève, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Dr. Brigitte Müller, Fachhochschule Nordwestschweiz, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Aline Schoch, Fachhochschule Nordwestschweiz, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Dr. Loretta Seglias, Gesichtspunkte GmbH, Projektpartnerin

### Kontakt:

Prof. Michelle Cottier, Université de Genève  
+41 22 379 84 42, michelle.cottier@unige.ch

Prof. Kay Biesel, Fachhochschule Nordwestschweiz  
+41 61 228 59 47, kay.biesel@fhnw.ch

### Weitere Informationen:

[www.nfp76.ch](http://www.nfp76.ch)

Juli 2023